

Infos für Freie zum Jahresbeginn 2018

Es gibt ständig zahlreiche Neuigkeiten für Freie. Die wichtigsten Infos finden Sie regelmäßig auf den Internetseiten Ihres Landesverbandes (schon mal besucht?), auf dju.de und dort auch noch mal schwerpunktmäßig auf dju.de/freie, im DJV-Newsletter (Abo auf der Startseite von dju.de möglich, links oben) und natürlich auch im DJV-Magazin „journalist“ sowie anderen Branchendiensten von „meedia“ über „kress“ bis zu „turi2“. Die nachstehenden Infos können und sollen sie nicht ersetzen, sollen aber einen schnellen Überblick ermöglichen.

1. Tarifvertragliche und einzelvertragliche Steigerungen von freien Honoraren

Im Jahr 2018 steigen an einer Reihe von Rundfunkanstalten die tarifvertraglichen Honorare der Freien, nachdem diese im Jahr 2017 vereinbart werden konnten. So werden beispielsweise zum 1. April 2018 die Honorare der arbeitnehmerähnlichen Personen am MDR um 2,35 Prozent erhöht. Ab dem 1. Januar 2018 gilt auch der neue Honorarvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle. Über den Inhalt informiert eine ausführliche Broschüre, die sowohl in gedruckter Form beim DJV und den DJV-Betriebsgruppen als auch auf den DJV-

Internetseiten unter dju.de/freie in digitaler Fassung zu finden ist. Die Gesamtheit der bereits vereinbarten Verbesserungen für Freie an Rundfunkanstalten kann hier nicht im Detail dargestellt werden, dazu sollten sich Freie direkt bei den DJV-Betriebsgruppen in ihren Sendern oder bei ihrem Landesverband informieren. Gleichzeitig laufen natürlich an anderen Sendern Vorbereitungen für neue Tarifaufeinandersetzungen, und alle Freie sind dazu aufgefordert, sich in die DJV-Betriebsgruppen persönlich einzubringen und Streikaktionen zu unterstützen. Das Beispiel MDR hat gezeigt: wenn Freie und Feste gemeinsam die Arbeit verweigern und der Sender wirklich stillgelegt ist, steigt die Verhandlungsbereitschaft der Geschäftsführungen enorm.

Bei Zeitungen und Zeitschriften bewegt sich dagegen weiterhin wenig. Allerdings können Freie, die sich als Gruppe organisieren und auf den Schulterchluss mit den Angestellten setzen, durchaus etwas erreichen. So konnten die Gewerkschaften mit ihren Mitgliedern aus dem Kreis von sehr engagierten Fotojournalisten bei der dpa eine Erhöhung der Honorare um 2,5 Prozent ab dem 1. Februar 2018 vereinbaren. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine tarifvertragliche Regelung,

vielmehr soll die Erhöhung einzelvertraglich umgesetzt werden.

2. Umstellungen bei der Steuer und der Versicherung an Rundfunkanstalten

Norddeutscher Rundfunk, Deutschlandradio und bei bestimmten Mitarbeitern der Deutschen Welle heißt es im Jahr 2018: mal wieder ein neues System der Abrechnung. Wie es schon bislang bei praktisch jeder Rundfunkanstalt vorgekommen ist, wurde hier die bisherige Bewertung der Mitarbeiter bei der Lohnsteuer und Sozialversicherungsprüfung über den Haufen geworfen. Wer eben noch selbständig galt, in der Künstlersozialkasse war und seine Betriebsausgaben als Selbständiger bei der Steuer geltend machen kann, ist plötzlich Beschäftigter. Oder umgekehrt: mancher wird jetzt komplett zum Selbständigen, weil die Aufträge, die als selbständig gelten, überwiegen oder im letzten Jahr zumindest überwogen haben.

Durch die Umstellungen kommt so manches bisherige Geschäfts-, Steuer- und Versicherungsmodell von Freien ins Wanken. Mancher muss aus der privaten Krankenversicherung in die Gesetzliche, was den einen schockt, weil er die Vorzugsbehandlung nicht missen will, den anderen wiederum freut, weil die Gesetzliche meist billiger ist. Der eine freut sich über Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung, dem

anderen scheint es eine unzumutbare Belastung. Chaos pur und viele unzufriedene oder zumindest irritierte Mitarbeiter.

Der DJV informiert über Hintergründe und Optionen mit Informationsveranstaltungen vor Ort, außerdem mit aktuellen Infos in den „Tipps für Freie“, die unter djv.de/freie abgerufen werden können. Im Januar finden zum Thema auch Webinare statt, die unter journalistenwebinar.de gebucht werden können.

3. Arbeitgeber und Auftraggeber von festen Freien müssen Urlaubsentgelt (nach-)zahlen

Wer frei bei einem Auftraggeber arbeitet, obwohl es sich in Wirklichkeit um ein Arbeitsverhältnis handelt, hat einen Anspruch auf Urlaubsentgelt. Das gilt allerdings auch für solche Freien, die tatsächlich selbständig tätig sind, aber sehr intensiv für einen Auftraggeber tätig sind. Solche wirtschaftlich abhängigen Freien haben nach dem Bundesurlaubsgesetz ebenfalls einen Anspruch auf Urlaubsentgelt. Die „arbeitnehmerähnlichen Personen“ sind explizit in § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz erwähnt.

Nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs verfällt der Urlaubsanspruch nicht nach den normalen Regelungen (in Deutschland wäre normal der 31. März des Folgejahres), wenn der Arbeitnehmer den gesetzlichen An-

spruch nicht geltend machen konnte, weil der Arbeitgeber das ohnehin nicht zahlen würde. Der DJV informiert in einem ausführlichen Info über die Details des Anspruchs der Freien auf Urlaubsentgelt und die möglichen Folgen des Urteil, es ist unter dju.de/freie als PDF abrufbar.

4. Auftraggeber muss jetzt Mutterschutzlohn an feste Freie und Pauschalistinnen zahlen

Ab 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Freie, die mit Sozialversicherungsbeiträgen arbeiten. Zudem erhalten arbeitnehmerähnliche Personen einige zusätzliche Rechte. Darüber wird in einem speziellen DJV-Info ausführlich informiert.

Übrigens gibt es bereits seit 2017 auch einen Anspruch auf Mutterschutzleistungen für privat Krankenversicherte. Ein neues Gesetz verpflichtet die Anbieter privater Krankenversicherungen dazu, Mutterschutzleistungen nach den Regeln für das Krankengeld zu zahlen. Natürlich setzt das voraus, dass die privat versicherte Freie überhaupt einen Anspruch auf Krankengeld versichert hat.

Gesetzlich Versicherte stehen beim Krankengeld in der Regel besser da, weil sie bei der Künstlersozialkasse einen Anspruch auf Krankengeld schon automatisch haben. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Freie dage-

gen können unter Umständen die Falle laufen, wenn ihr Arbeitgeber sie zum ermäßigten Beitragssatz bei der Krankenkasse gemeldet hat. Freie können das selbst ändern – sie können die Krankenkasse nach dem Beitragssatz fragen und direkt bei ihr beantragen, dass sie zum normalen Beitragssatz mit Krankengeldanspruch versichert werden.

DJV-Mitglieder, deren Auftraggeber die Zahlung von Mutterschutzlohn nicht freiwillig zahlen, können sich vom DJV-Bundesreferat Freie in dieser Frage beraten lassen. Gute Nachricht vorab: so schnell verjährt der Anspruch nicht.

5. Änderung bei der Sofortabschreibung

Freie Journalisten, die steuerlich als Selbständige tätig sind, können ab dem Jahr 2018 Wirtschaftsgüter bis zum Nettopreis von 800 Euro sofort abschreiben, bisher lag diese Grenze bei 41 Euro. Abhängig von der Umsatzsteuer gilt das damit bis zum Bruttopreis von 952 Euro (Wirtschaftsgüter mit 19 Prozent Umsatzsteuer) bzw. 856 Euro (bei Wirtschaftsgütern mit 7 Prozent Umsatzsteuer).

6. Arbeitszimmer – neues Rundschreiben des Ministeriums

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem neuen Rundschreiben von No-

vember 2017 seine Auffassung über die steuerliche Anerkennung von Arbeitszimmern dargestellt. Bei Haufe.de sind die wichtigsten Grundsätze übersichtlich dargestellt und auch der Link auf das Info zu finden:

https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-aufwendungen-fuer-ein-hauesliches-arbeitszimmer-absetzen_164_427936.html

7. Steuerabgabefrist verlängert sich – effektiv aber erst ab 2019

Ab dem Steuerjahr 2018 haben Steuerpflichtige mehr Zeit zur Abgabe ihrer Steuererklärungen. Die Erklärung für das Jahr 2018 muss erst bis zum 31. Juli 2019 abgegeben werden, und wer einen Steuerberater in Anspruch nimmt, hat sogar bis zum 29. Februar 2020 Zeit. Natürlich gelten diese Fristen dann auch in den weiteren Jahren, 2021 ist aber schon wieder am 28. Februar Schluss, raten Sie, warum.

8. Grund- und Kinderfreibetrag sowie Kindergeld werden leicht erhöht

Der steuerliche Grundfreibetrag erhöht sich 2018 auf 9.000 Euro, der Kinderfreibetrag auf 4.788 Euro. Das Kindergeld steigt auf 194 Euro, für das dritte Kind auf 200 Euro, und für das vierte Kind und weitere auf 225 Euro.

9. Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,2 Prozent

Die Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,2 Prozent. Das belegt eindeutig, dass die

– auch vom DJV befürworteten – intensiven Prüfungen durch die Rentenversicherung ihre Wirkung entfalten. Wenn mehr geprüft wird, nehmen Unternehmen die Abgabe ernster und zahlen von sich aus. Davon profitieren dann auch solche Unternehmen, darunter viele Medienfirmen, die schon seit langem ordnungsgemäß zahlen. Wieder einmal zeigt sich: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

Künstlersozialabgabe ist übrigens auf alle Honorare fällig, die für künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlt werden. Auf die Versicherung in der Künstlersozialkasse kommt es nicht an. Auch Freie können zur Zahlung von Künstlersozialabgabe verpflichtet sein, wenn sie Honorare an andere Freie zahlen oder auch nur „weiterleiten“. Eine Abgabepflicht kann auch bestehen, wenn sie von ihrer eigenen GmbH oder Unternehmersgesellschaft Honorar für ihre journalistischen Leistungen erhalten. Das DJV-Referat Freie Journalisten berät DJV-Mitglieder bei Fragen zu diesem Thema.

10. Krankenversicherungsbeiträge für Selbständige außerhalb der Künstlersozialkasse

Wer weder in der Sozialversicherung und auch nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist, ist in manchen Fällen als freiwillig versicherter Selbständiger in einer gesetzlichen Krankenkasse. Für diese Selbständigen än-

dert sich ab 2018 das Beitragsverfahren. Die Beiträge werden nur noch vorläufig erhoben. Erst wenn der Selbständige den Einkommensteuerbescheid vorlegt, wird der Betrag endgültig festgelegt. Das kann natürlich zu erheblichen Nachzahlungen, aber auch Rückerstattungen führen. Hinzu kommt: Wer den Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Kalenderjahren einreicht, muss rückwirkend den Höchstbeitrag zahlen. Selbständige, die noch nicht in der Künstlersozialkasse sind, können sich vom DJV-Referat Freie beraten lassen, ob sie nicht doch noch in die „Kasse“ zu bekommen sind. Wichtig: diese Regeln betreffen nur solche Freie, die **nicht** über die Künstlersozialkasse in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind auch **nicht** Freie, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

11. Riester-Förderung: Grundzulage steigt auf 175 Euro

Die Grundzulage für einen Riester-Vertrag steigt 2018 auf 175 Euro. Die Kinderzulagen bleiben allerdings unverändert. Ob ein solcher Vertrag Sinn macht, können DJV-Mitglieder natürlich mit dem DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl diskutieren, Adresse weiter unten.

Helge Kühl
Versicherungsabteilung der
DJV-Verlags- und Service GmbH
Aschauer Weg 4

24214 Neudorf-Bornstein
info@helgekuehl.de
Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00
Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

12. Im Namen der Wissenschaft: Urheberrecht wird aufgeweicht

Am 1. März 2018 tritt das neue „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ in Kraft. Es führt dazu, dass urheberrechtlich geschützte Werke teilweise („12 Prozent“) und Fotos unter bestimmten Umständen sogar komplett genutzt werden können, ohne dass der Urheber gefragt werden muss oder selbst ein Honorar verlangen kann. Besonders hart trifft es diejenigen, die fotografische Reproduktionen anfertigen. Wenn die abgebildeten Werke wissenschaftlich behandelt werden, soll es auf die Zustimmung und ein direktes Honorar an den Fotografen nicht mehr ankommen: *„Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“*

Nur für einen Teil der nunmehr erlaubten Nutzungen von Werken und insbesondere Bildern können Ansprüche von Verwertungsgesellschaften gemacht werden. Einziger Trost: das Gesetz ist

zunächst auf fünf Jahre befristet, weil dem Gesetzgeber selbst ziemlich mulmig war. DJV-Mitglieder, die auf Grund der Neuregelung von Umsatzeinbußen betroffen sind, sollten sich mit dem DJV-Referat Bildjournalisten in Verbindung setzen, um zu überlegen, wie eine Änderung des Gesetzes erreicht werden kann.

13. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt ab Mai 2018 europaweit

Die Regeln für den Umgang mit Daten werden europaweit verschärft. Zum einen für alle, die mit Daten umgehen, zum anderen aber für Betriebe, die mindestens zehn Mitarbeiter hat, die regelmäßig Zugriff auf Kunden- oder Mitarbeiterdaten haben. Letztere müssen jetzt einen Datenschutzbeauftragten verpflichten. Für die normalen Freien, die keine Mitarbeiter haben oder nur eine Bürohilfe, wird sich freilich wenig ändern, da schon heute zahlreiche Punkte in Deutschland recht streng geregelt sind. Der DJV wird dazu allerdings gleichwohl noch eine Handreichung für Mitglieder vorbereiten. Gleichzeitig dringt der DJV bei den Landesparlamenten derzeit darauf, dass die Arbeit von Redaktionen nicht durch die neue Gesetzgebung gefährdet wird. Denn sowohl die Recherche als auch der Informantenschutz sind betroffen, wenn der Staat unter dem Vorwand der Datenschutzkontrolle durch alle Archive

und Datenträger von Medienhäusern spazieren kann.

14. Vormerken für 20./21 April: Treffen der Freien an Rundfunkanstalten in Bremen

Freie an Rundfunkanstalten sollten sich bereits den 20./21. April in Bremen vormerken. Dann findet dort das Netzwerktreffen der Freien statt. Am besten fragen Interessenten direkt bei ihrer Betriebsgruppe nach, wer auch dahin fährt, dann lassen sich unter Umständen günstige Anfahrten organisieren.

15. Termine zur Weiterbildung 2018

Wie immer informiert der DJV-Bildungsnewsletter schon jetzt und laufend im Jahr über aktuelle Termine zur Weiterbildung, sowohl Seminare als auch Webinare. Die Anmeldung ist hier möglich:

<https://www.djv.de/en/newsletter/newsletter-anmeldung-bildungsnewsletter.html>

Eine gute Übersicht über Weiterbildungsangebote gibt es zudem beim DJV-NRW, ganz einfach unter [djv-seminare.de](https://www.djv-nrw.de/startseite/unsere-plus/seminare-in-nrw/alle-seminare.html) bzw. <https://www.djv-nrw.de/startseite/unsere-plus/seminare-in-nrw/alle-seminare.html>

16. Webinare für Freie

Auch im Jahr 2018 sind zahlreiche Webinare geplant, mit denen Freie kosten-

los oder zu günstigen Preisen bequem von zuhause Weiterbildungsangebote wahrnehmen können. Sie werden immer mit Vorlauf von rund vier bis sechs Wochen online gestellt, um möglichst aktuelle Themen bieten zu können.

Anmeldung unter

www.journalistenwebinar.de

Hier einige der bereits online gestellten Webinare im Januar/Februar:

18.01.2018, 11.00 – 13.00 h

[Existenzgründung als freie/r Journalist I](#)

18.01.2018, 15.00 – 16.30 h

[Neue Steuer- und Versicherungspraktiken für Freie im Rundfunk](#)

19.01.2018, 11.00 – 13.00 Uhr

[Existenzgründung als freie/r Journalist II](#)

24.01.2018, 11.00 – 12.00 h

[Ab in die Genossenschaft mit RiffReporter](#)

24.01.2018, 15.00 – 16.30 h

[Neue Steuer- und Versicherungspraktiken für Freie im Rundfunk](#)

19.02.2018, 15.00 – 16.30 h

[Mach Deine eigene Lokalzeitung oder Dein Fachmagazin mit Merkurist](#)

17. Noch nicht Mitglied? Dann wird's aber Zeit!

Wir freuen uns natürlich, wenn auch Nichtmitglieder diese Infos lesen. Nach glaubhaften Aussagen von DJV-Mitgliedern ist das „Freisein“ aber erheblich angenehmer, wenn man die verlässliche DJV-Mitglieder- und Rechtsberatung wahrnehmen kann: Rechtsrat mit Branchenkenntnis. Was viele nicht wissen: im DJV gibt es nicht nur den Anspruch auf Rechtsberatung, sondern anders als bei vielen kleineren Medienverbänden auch auf echten Rechtsschutz in Berufsangelegenheiten (Details geregelt in den Rechtsschutzregeln der Landesverbände). Hinzu kommen zahlreiche Bildungs- und Service-Angebote sowie natürlich die Möglichkeit zur Mitwirkung. Denn wer Mitglied ist, dem gehört der Club auch, und es darf daher mitgewerkelt werden, nicht nur bei der Vorbereitung zur Weihnachtsfeier, sondern auch bei so etwas Ungewöhnlichem wie einem Streik.

Jetzt Mitglied werden – einfach melden beim Club Ihrer Wahl:

DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Herdweg 63, 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/2 22 49 54 0; info@djv-bw.de

Bayerischer Journalisten-Verband

St.-Martin Str. 64, 81541 München
Tel.: 089/54 50 41 80; info@bjv.de

DJV-Landesverband Berlin

Alte Jakobstr. 79/80, 10179 Berlin
030/8 89 13 00; info@djv-berlin.de

**JVBB - Journalistenverband Berlin-
Brandenburg**

Charlottenstr. 79-80, 10117 Berlin
Tel.: 030/20 07 44 70; info@jvbb-online.de

DJV-Landesverband Brandenburg

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
030/69 20 57 51 0; kontakt@djv-bb.de

DJV-Landesverband Bremen

Sögestraße 72, 28195 Bremen
Tel. 0421/32 54 50, info@djv-bremen.de

DJV-Landesverband Hamburg

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg
Tel. 040/3 69 71 00; info@djv-hamburg.de

DJV-Landesverband Hessen

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden
0611/3 41 91 24; info@djvhessen.de

**DJV-Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern**

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/56 56 32; info@djv-mv.de

DJV-Landesverband Niedersachsen

Schiffgraben 15, 30159 Hannover
Tel. 0511/3 18 08 08;
info@djv-niedersachsen.de

DJV-Landesverband NRW

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/23 39 90; zentrale@djv-nrw.de

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz
Tel.: 06131/97 75 75; info@djv-rlp.de

Saarländischer Journalistenverband

Gerberstraße 16, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/3 90 86 68; info@djv-saar.de

DJV-Landesverband Sachsen

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Tel.: 0351/2 52 74 64; info@djv-sachsen.de

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 106, 06110 Halle
Tel.: 0345/68 54 20 00;
djvsachsenanhalt@t-online.de

**DJV-Landesverband Schleswig-
Holstein**

Andreas-Gayk-Straße 7-11, 24103 Kiel
Tel. 0341/9 58 86; kontakt@djv-sh.de

DJV-Landesverband Thüringen

Anger 44, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/5 66 05 29;
djvthuer@t-online.de

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)